

INTEGRATION IM LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

EINE VORSTELLUNG UND ZIELSTELLUNG DER ARBEIT
MIT MENSCHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND

Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im
Landkreis Mansfeld-Südharz

INTEGRATIONSKONZEPT

ERSTFASSUNG

Stand: 31.08.2016



Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Asyl und Integration/Regionaler Arbeitsmarkt

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen

Telefon 03464 535-0 · Fax 03464 535-3190

www.mansfeldsuedharz.de

Inhalt

1. Ausgangssituation	3
1.1 Begriffe	4
1.2 Netzwerk	6
1.3 Unterbringung, Betreuung, Beratung und Versorgung	8
1.3.1 Unterbringung Erwachsener und Familien	9
1.3.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	10
1.3.3 Migrationsberatungsstellen	13
1.3.4 Medizinische Versorgung	15
2. Integrationsplan im Landkreis Mansfeld- Südharz	17
2.1 Integrationen durch Frühe Hilfen	17
2.2 Integration in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen	19
2.3 Integration in Schulen	19
2.4 Integration durch Kinder- und Jugendarbeit	21
2.5 Integrationskurs	21
2.6 Integration durch Ausbildung	23
2.7 Integration in den Arbeitsmarkt	26
2.8 Integration von Familien	32
2.9 Integration durch dezentrale Unterbringung	33
3. Gesellschaftliche Teilhabe	35
3.1 Ehrenamt	35
3.2 Weitergehende Freizeitangebote (Sport, Vereine, Kultur und Heimatpflege) ..	37
3.2.1 Integration durch Sport	37
3.2.2 Integration durch Vereine	38
3.2.3 Integration durch Kultur und Heimatpflege	38
4. Schlussbetrachtung	40

Integration im Landkreis Mansfeld-Südharz

Nach Einschätzung der Vereinten Nationen sind derzeit mehr als 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, mehr als während des Zweiten Weltkrieges. Die Gründe für eine Flucht aus dem Heimatland sind vielschichtig. Krieg, Armut sowie politische, religiöse oder ethnische Verfolgung veranlassen die Menschen, sich einer ungewissen Zukunft zu stellen. Nach Monaten oder sogar Jahren der Flucht kommen Geflüchtete auch nach Europa und Deutschland. Die im Landkreis Mansfeld-Südharz ankommenden Geflüchteten erhalten Hilfe, Begleitung und Unterstützung.

Mit diesem Integrationskonzept setzt der Landkreis den bisherigen Weg fort und definiert Rahmenbedingungen, Standards und Strukturen für die alltägliche Arbeit mit Geflüchteten. Inhalt dieses Konzeptes ist, mit Hilfe der Bürger ein dauerhaftes und gemeinschaftliches Miteinander zu fördern.

Integrationsarbeit ist vielfältig und lebt von Ideen – so wird das Integrationskonzept kontinuierlich fortgeschrieben und in seinen Zielen und praktischen Ansatzpunkten den sich verändernden Gegebenheiten angepasst. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im speziellen auf die Zielgruppe der Geflüchteten.¹

1. Ausgangssituation

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund und Zuwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Mansfeld-Südharz liegt bei etwa 2,8%. 3.969 von insgesamt 141.493 Einwohnern sind Ausländer.² Davon sind circa 1.700 Menschen Asylbewerber.³

Im Landkreis Mansfeld-Südharz arbeiten verschiedene Kommunen und soziale Träger seit vielen Jahren im Bereich der Zuwanderung. Sie unterstützen und beraten Migranten in konkreten Problemlagen, arbeiten in Gemeinschaftsunterkünften und bieten soziale Angebote mit dem Ziel einer erfolgreichen Integration, an. Grundlage der gesamten Integrationsarbeit bilden das am 06.08.2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz, die nachfolgend erlassenen Verordnungen zum Integrationsgesetz, das Ausnahmegesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

² Stand 30.06.2016

³ Geflüchtete sind bis zur Entscheidung ihres Asylantrages Asylbewerber, danach anerkannte Flüchtlinge, ausreisepflichtige oder geduldete Ausländer.

1.1 Begriffe

Integration

Das Ziel einer Integration von Geflüchteten und Migranten ist die wirtschaftliche und soziale Eingliederung in die Gesellschaft. Voraussetzung dafür sind Offenheit, Toleranz und Akzeptanz von beiden Seiten. Das Zusammenwachsen ist in jedem Falle ein dynamischer, lange Zeit dauernder und differenzierter Prozess. Integrationspolitik wirkt im „4-Säulen Prinzip“:

- Integration durch Sprache
- Gesellschaftliche Integration (Sport, Kultur, Wissenschaft)
- Berufliche Integration
- Soziale Integration

Integration ist geprägt von:

- der Akzeptanz des Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten und Pflichten
- der Bereitschaft der Zugewanderten zur Integration
- einer Willkommenshaltung der Gesellschaft
- der Akzeptanz der Aufnahmegesellschaft zur Integration und Teilhabe

Für die Aufnahmegesellschaft bedeutet dies, Ressourcen bereitzustellen, um eine erfolgreiche Integration zu ermöglichen.

Migranten, Ausländer, Zuwanderer, Aufenthaltstitel

Migranten

Menschen, die selbst aus dem Ausland nach Deutschland zugewandert sind

Menschen mit Migrationshintergrund

Menschen, die selbst oder deren Eltern bzw. Großeltern aus dem Ausland nach Deutschland zugewandert sind

Ausländer/EU Bürger

Menschen, die in Deutschland leben und oder arbeiten, aber keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. EU – Bürger sind Staatsangehörige eines der Mitglieder der Europäischen Union.

Spätaussiedler

Menschen, die durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 01.01.1993 als deutsche Volkszugehörige aus der ehemaligen Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Ländern eingereist sind und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Neuzuwanderer

Menschen, die in jüngster Vergangenheit nach Deutschland eingereist sind

Asylbewerber

Geflüchtete im laufenden Asylverfahren

Anerkannte Flüchtlinge

Menschen mit einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren und einer Aufenthaltserlaubnis von ein bis drei Jahren

Geduldete Ausländer

Menschen mit einem abgeschlossenen abgelehnten Asylverfahren

Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Ausländer grundsätzlich eines Aufenthaltstitels. Das Aufenthaltsgesetz sieht insgesamt fünf verschiedene Aufenthaltstitel vor:

- die Aufenthaltserlaubnis,
- die Blaue Karte EU,
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU,
- die Niederlassungserlaubnis und
- das Visum

Die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU und das Visum werden jeweils befristet erteilt. Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind unbefristet. Der wesentliche Unterschied zwischen der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besteht darin, dass die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ein Recht auf Weiterwanderung in einen anderen EU-Mitgliedstaat beinhaltet. Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern dies im AufenthG bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel dies ausdrücklich erlaubt.⁴

Aufenthaltsgestattung

Jeder Geflüchtete stellt mit der ersten Registrierung in Deutschland einen Antrag auf Asyl. Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt zum Aufenthalt in Deutschland bis zu Entscheidung über den Asylantrag.

⁴Vgl. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/01.html>

Aufenthaltserlaubnis

Ist der Aufenthaltstitel, der die legale Einreise und den legalen Aufenthalt in Deutschland erlaubt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Duldung

Negativ beschiedenes Asylverfahren, bei dem jedoch die Abschiebung ausgesetzt wurde. Die „Bescheinigung für die Aussetzung der Abschiebung“ wird Duldung genannt.

Visum

Aufenthaltstitel, die vor der Einreise von einer deutschen Ausländervertretung ausgestellt wurden.⁵

1.2 Netzwerk

Die Integrationsarbeit vor Ort wird seit vielen Jahren durch das Netzwerk „Integration und Migration“ begleitet. Es wurde von den Integrationskoordinatoren initiiert und verbindet verschiedenste Akteure, Institutionen und Einrichtungen, die sich für die Interessen und Belange der Migranten einsetzen und engagieren. Die Nutzung von langjährigen Erfahrungen, Arbeitsstrukturen und individuellen Wahrnehmungen der Akteure schafft Synergieeffekte, die für Projektentwicklungen und deren Durchführungen notwendig sind. Das Netzwerk „Integration und Migration“ ist in drei Arbeitsgruppen (AG) unterteilt: AG „Frühkindliche Bildung“, AG „Ausbildung und Arbeitsmarkt“, AG „Gemeinwesen vor Ort“. Die Akteure des Netzwerkes wählen die Arbeitsgruppen übergreifend nach Handlungsschwerpunkten. Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Halbjahr. Einmal im gesamten Kalenderjahr findet ein Netzwerktreffen aller Akteure statt. Es wird angestrebt, die inhaltliche Arbeit der einzelnen Arbeitsgemeinschaften zu verstärken.

Die Integrationskoordinatoren initiieren einmal im Monat eine offene Beratung u.a. mit Bildungsträgern, sozialen Trägern und den verschiedensten Akteuren der Integrationsarbeit. Diese Zusammenkünfte dienen dem Austausch untereinander und der Verwaltung. Dadurch entsteht ein transparenter Prozess, der alle Beteiligten in ihrer Arbeit unterstützt.

⁵ Quelle: vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Gesteuert wird das Netzwerk von den im Landkreis beschäftigten Integrationskoordinatoren. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- Koordinierung der Erstbetreuung und der Integrationsangebote von Zuwanderern/Geflüchteten
- Erfassung, Koordinierung und ggf. Steuerung der Erstbetreuungs- und Integrationsangebote
- Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Integrationskonzeptes
- Förderung und Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements
- Mitwirkung an Maßnahmen anderer Organisationseinheiten der Kommune, die im Handlungsfeld Unterbringung, Betreuung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Zuwanderern liegen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Unterbringungskonzepten
- Zentrale Ansprech- und Kommunikationspartner der Kommune in Fragen der Aufnahme und Integration für kommunale, staatliche und private Stellen.
- Öffentlichkeitsarbeit

Integrationskoordinatoren sind:

Karoline Spröte
Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid Str. 20/22
Telefon: 03464 – 535 3002
Mail: ksproete@mansfeldsuedharz.de

Michaela Groh
Landkreis Mansfeld-Südharz
Rudolf-Breitscheid Str. 20/22
Telefon: 03464 – 535 3009
Mail: mgroh@mansfeldsuedharz.de

Akteure sind u.a.

- Integrationskoordinatoren des Landkreises
- Jugendamt des Landkreises
- Ordnungsamt des Landkreises
- Gesundheitsamt des Landkreises
- Migrationsberatung - DRK Mansfeld – Südharz e.V.
- Jugendmigrationsdienst AWO- Kreisverband MSH e.V.
- Pegasus Sachsen-Anhalt e.V.
- GbR Komplexbetreuung
- GSG-Gesellschaft für Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH
- ABI Sangerhausen e.V.
- Quimdal GmbH (Familie Ehrich, Allstedt)
- Familie Müller (Eisleben)
- Träger der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Jobcenter Mansfeld-Südharz

- Bundesagentur für Arbeit
- Bildungsträger
- Beschäftigte der Kommunen (z.B. Streetworker, Gleichstellungsbeauftragte...)
- Fachkräfte der Frühen Hilfen

Kooperationspartner sind u.a.

- Landkreis Mansfeld-Südharz
- Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises
- Träger und Vereine des Landkreises
- Schulen, Kitas, Jugendeinrichtungen im Landkreis
- Parteien
- Polizeirevier Mansfeld-Südharz
- Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- Aussiedler, Migranten, Privatpersonen
- Bürgerinitiativen und Bündnisse

1.3 Unterbringung, Betreuung, Beratung und Versorgung

Die Geflüchteten werden dem Landkreis Mansfeld-Südharz durch die Erstaufnahmestellen des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesen. Eine erste Unterbringung erfolgt zum Großteil in Übergangsunterkünften, die der Landkreis Mansfeld-Südharz oder ein von ihm beauftragter Träger betreibt. Ziel ist dabei eine schnelle Gewöhnung an das Umfeld und die regionalen Gegebenheiten, um ein eigenständiges Leben der Geflüchteten in einer dezentralen Unterkunft zu gewährleisten.

Übergangsunterkünfte befinden sich derzeit in:

<p><u>06526 Sangerhausen</u> Straße der Volkssolidarität 63 Tennstedt 1 Weinlager 9 Schachtstraße 24</p>	<p><u>06295 Lutherstadt Eisleben</u> Kasseler Straße 51 Kasseler Straße 46 Lindenstr. 36 Zum Sportplatz 4</p>
<p><u>06333 Hettstedt</u> Schlossstraße 1a</p>	<p><u>06317 Seegebiet Mansfelder Land</u> <u>OT Stedten</u> Karl-Marx-Straße 60a</p>

<u>06311 Mansfelder Grund – Helbra</u> <u>OT Helbra</u> An der Hütte 8	
--	--

Wohnungen als Orte dezentraler Unterbringung werden durch die sozialen Träger im gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz angemietet und den Geflüchteten zur Verfügung gestellt. Der Großteil der Wohnungen befindet sich in den Städten Sangerhausen, Lutherstadt Eisleben und Hettstedt.

1.3.1 Unterbringung Erwachsener und Familien

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist für die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten für die Dauer des Asylverfahrens verantwortlich. Diese Aufgabe übernehmen verschiedene Träger und der Landkreis Mansfeld-Südharz selbst. Insgesamt verfügt der Landkreis derzeit über etwa 1.200 Plätze in Übergangsunterkünften.

Träger von Unterkünften:

- **Arbeits- und Bildungsinitiative e.V. Sangerhausen**
Lengefelder Str. 15
06526 Sangerhausen
- **Carus Global Finance GmbH**
Martin-Heinrich-Klaproth-Str. 37
38855 Wernigerode
- **GbR Komplexbetreuung**
Wolferöder Weg 14
06295 Lutherstadt Eisleben
- **GSG-Gesellschaft für Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH**
An der Hütte 2
06311 Helbra
- **Pegasus Sachsen-Anhalt e. V.**
Wolferöder Weg 14
06295 Lutherstadt Eisleben
- **Quindal GmbH**
Am Hutsberg 1
06542 Allstedt

- **Familie Müller – Kleine Wartburg**

Kasselerstr. 51
06295 Lutherstadt Eisleben

- **Landkreis Mansfeld-Südharz**

Tennstedt 1
06526 Sangerhausen

Zum Sportplatz 4
06295 Lutherstadt Eisleben

Die Beratung und Betreuung der Geflüchteten erfolgt mit der Zielsetzung, die untergebrachten Personen in die Lage zu versetzen, sich im Lebens- und Kulturbereich der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren, ihnen die Selbsthilfe und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Sozialarbeiter, Betreuer und Helfer haben folgende Aufgaben:

- Begrüßung der zugewiesenen Personen und Begleitung zu den Unterkünften
- Unterstützung bei Behördengängen und der Kontaktaufnahme zu Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie sozialen Netzwerken
- Unterstützung bei der Sicherung der ärztlichen Versorgung
- Hilfestellung bei der Regelung des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturkreise
- Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Prävention von Konflikten im Umfeld des Personenkreises
- Initiierung und Durchführung von Freizeitangeboten
- Enge Zusammenarbeit mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden sowie Ausländer- und Integrationsbeauftragten und sozialen Netzwerken

1.3.2 Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Minderjährige Ausländer, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, stehen unter besonderem Schutz. Wird Minderjährigkeit festgestellt, wird durch das Jugendamt eine vorläufige Inobhutnahme vorgenommen. Nach der Entscheidung über die Inobhutnahme erfolgt im Regelfall die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. In Ausnahmefällen kann der unbegleitete minderjährige Ausländer bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht werden.

Zur Unterbringung sind hierfür spezielle Aufnahmegruppen, sogenannte "Clearing-Stellen" vorgesehen. Bei der Inobhutnahme bzw. der Erstversorgung handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme.

Erfahrungsgemäß kann innerhalb von drei Monaten eine Integration in das für umA`s vorgesehene Hilfesystem erfolgen und eine Verbleibperspektive entwickelt werden.

Die Inobhutnahme (Erstversorgung) gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Phasen, die in der Regel einen Zeitraum von insgesamt 90 Tagen umfassen und die Durchführung folgender Leistungen beinhalten.

Im Verlauf der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII (ca. 10 Tage Dauer)

- Schutz, Versorgung und Betreuung (Unterbringung)
- Aufklärung und Orientierung des umA`s über die laufenden Klärungsprozesse, die einzelnen Ablaufschritte sowie die Befristung der Erstversorgung auf ca. 3 Monate
- abschließende Prüfung der Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme und zur Verteilung bzw. deren Ausschluss (*Jugendamt, ASD*)
- notwendige medizinische Akutbehandlung
- Veranlassung einer Gesundheitsüberprüfung gem. § 62 Asylgesetz und § 36 Infektionsschutzgesetz, wenn noch nicht erfolgt

Im Verlauf der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (ca. 80 bis 90 Tage Dauer)

- Einleitung der Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht (*Jugendamt, ASD*)
- Anmeldung bei der Krankenkasse, Bereitstellung einer Krankenversicherungskarte (*Jugendamt, WiJuHi*)
- Meldung des umA`s bei der Ausländerbehörde (*Jugendamt, ASD*)
- Wohnsitz des umA`s bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt melden
- Erfassung der Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nummer), soweit vorhanden / bei Eintreten der Volljährigkeit während des Inobhutnahme-Prozesses Beantragung einer AZR-Nummer bei den zuständigen Behörden durch die Erstversorgungseinrichtung / ansonsten wird AZR-Nummer bei den zuständigen Behörden durch den Amtsvormund beantragt
- Aufklärung und Orientierung des umA`s über die laufenden Klärungsprozesse, die einzelnen Ablaufschritte sowie die Befristung der Erstversorgung auf ca. 3 Monate
- Schutz, Versorgung und Betreuung (Unterbringung)
- Krankenhilfe (u. a. notwendige medizinische Akutbehandlungen)
- Vermittlung von Geborgenheit / Orientierung / Sozialen Beziehungen / Wertschätzung
- Förderung der Entwicklung (u. a. Schulanmeldung)
- Ausübung des Sorgerechts und Unterstützung der Vormundschaft

- Umgang mit asyl- und ausländerrechtlichen Fragen
- Vermittlung von Sicherheit und Perspektiven (u. a. Familienzusammenführung)
- Dokumentation und Berichterstattung
- Ende der Inobhutnahme / Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe der bzw. des Minderjährigen an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Nähere Informationen sind dem Teilplan „Hilfen zur Erziehung – unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche – Bedarfsplanung 2016“ zu entnehmen.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Clearingplätze und HzE-Anschlusshilfeplätze vorhalten:

Clearingstellen:

Träger	Einrichtung
Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) Langer Weg 63 39112 Magdeburg	Caritas Kinder- und Jugendheim Heimweg 2 OT Sandersleben 06456 Arnstein
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	TWSD Wohngemeinschaft Kurt-Wein-Straße 9 06295 Luth. Eisleben
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt
KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein

Hier stehen im Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt 31 Plätze zu Verfügung.⁶

⁶ Stand: 01.03.2016

HZE- Anschlusshilfen

Träger	Einrichtung
Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) Langer Weg 63 39112 Magdeburg	Caritas Kinder- und Jugendheim Heimweg 2 OT Sandersleben 06456 Arnstein
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	TWSD Wohngemeinschaft Kurt-Wein-Straße 9 06295 Luth. Eisleben
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt
KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein
Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e. V. Ziegelstraße 12 – 14 39261 Zerbst/Anhalt	Kinder- und Jugendhaus Stolberg Thyratal 6 06547 Stolberg
Eigenbetrieb der Luth. Eisleben Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor 13 06295 Luth. Eisleben	Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor 13 06295 Lutherstadt Eisleben

Im Bereich der Anschlusshilfen stehen zurzeit 24 Plätze zur Verfügung.⁷

1.3.3 Migrationsberatungsstellen

Die geförderten Beratungsstellen „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE), gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Landesaufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (gBB) und der „Jugendmigrationsdienst“ (JMD) bilden wichtige Anlaufstellen für Geflüchtete im Landkreis.

⁷ Stand 01.03.2016

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und die Jugendmigrationsdienste arbeiten vor Ort eng zusammen. Diese Kooperation bietet insbesondere Familien praxisnahe Handlungsempfehlungen und damit eine gute Integrationsbegleitung.

„Migrationsdienst für erwachsene Zuwanderer“ – MBE

Zielgruppe: neuzugewanderte bleibeberechtigte Ausländer und schon länger in Deutschland lebende Ausländer älter als 27 Jahre

- Unterstützung beim Deutsch lernen (welche Kosten, welche Anbieter)
- Hilfe bei Ausbildung und Beruf (Anerkennung Schulabschluss /Ausbildung, welche Institutionen, Möglichkeiten der Ausbildung, Weiterbildung, Qualifikation)
- Klärung rechtlicher Fragen (z.B. Einbürgerung, Erteilung einer Niederlassungserlaubnis)
- Unterstützung im Alltag (Wohnen, Gesundheit, Ehe, Familie und Erziehung)
- Hilfe im Umgang mit Behörden und andere Institutionen
- Beratung bei allen migrationsspezifischen Fragen

Ansprechpartner (Träger des Angebotes):

DRK –Kreisverband Sangerhausen e. V.
Sozialberatung für (Neu-) Zuwanderer in Deutschland
Wilhelm-Koenen-Straße 35
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 54 18 23
Mail: migration@drk-sangerhausen.de

„Gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Landesaufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“

Zielgruppe: Ausländer, Spätaussiedler, EU Bürger und deren Angehörige, Flüchtlinge unabhängig von der Aufenthaltsdauer und dem Aufenthaltsstatus

- Beratung in asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtlich relevanten Fragen
- Beratung zu Rückkehrhilfen, Vermittlung an die Härtefallkommission
- Hilfestellung bei Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten und rechtsanwaltlicher Vertretung
- geschlechts- und altersspezifische Beratung zu sozialen, familiären und psychischen Problemen und Vermittlung an Fachdienste
- Unterstützung für Kinder und Jugendliche (Hilfe in schulischen Fragen, Vermittlung an Jugendfachdienste)
- Beratung bei migrationsspezifischen Fragen

Ansprechpartner (Träger des Angebotes):

DRK –Kreisverband Sangerhausen e. V.

„gesonderte Beratung und Betreuung nach dem Landesaufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt“

Wilhelm-Koenen-Straße 35

06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 54 18 21

„Jugendmigrationsdienst“ – JMD bietet Unterstützung für junge Menschen. Er berät und begleitet zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren.

Die Angebote der Jugendmigrationsdienste reichen von individueller Begleitung mit Integrationsförderplan über Einzelfallberatung und Elternarbeit bis hin zu Gruppenaktivitäten und Kursen. Sie bekommen dort zum Beispiel Hilfe und Auskunft bei Fragen zu folgenden Themen:

- Erziehung, Kindheit und Jugend
- Schul- und Ausbildungssystem
- Berufsplanung
- Umgang mit dem Computer und mit Deutschlernprogrammen.

Ansprechpartner (Träger des Angebotes):

AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.

Jugendmigrationsdienst

Karl-Liebknecht Str. 33

06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 568818

1.3.4 Medizinische Versorgung

Für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden durch den Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 4 AsylbLG nur die unbedingt notwendigen Behandlungskosten bei akuten Erkrankungen, die aus medizinischen Gründen der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung bedürfen und Schmerzzuständen, welche keinen Aufschub dulden, übernommen. Dies gilt gleichermaßen für die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt.

Zu jedem Arztbesuch ist ein entsprechender, vom Amt für Asyl und Integration ausgestellt, Schmerzbehandlungsschein für den jeweiligen Arzt erforderlich. Eine gesonderte Zustimmung ist für die Verschreibung von Heil- und Hilfsmitteln notwendig (z.B.: Physiotherapie, UA-Stützen, Rollstuhl, usw.). Nur bei vorliegender medizinischer Indikation werden die Kosten für den Krankentransport vom Amt für Asyl übernommen (z.B.: RTW, Krankentaxi).

2. Integrationsplan im Landkreis Mansfeld- Südharz

„Erfolgreiche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine Schlüsselfrage für die Zukunft unseres Landes in ökonomischer, demografischer, sozialer, kultureller und demokratischer Hinsicht.“

Susi Möbbeck
Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Integration ist vielfältig und findet in allen Lebensbereichen statt. Die nachfolgend dargestellten Angebote orientieren sich an den altersentsprechenden Bedürfnissen der Geflüchteten. Es wird in den folgenden Ausführungen bei den „Kleinsten“ begonnen.

2.1 Integrationen durch Frühe Hilfen

Leitbild

Ziel der Frühen Hilfen ist unter anderem das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Außerdem sollen deren Eltern über bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert werden, um im Bedarfsfall Hilfe beanspruchen zu können.

Ist

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hält dafür folgende Angebote vor:

WiKi – Willkommen Kinder – Willkommensbesuchsdienst

Alle Neugeborenen werden in der Häuslichkeit besucht, das Baby willkommen heißen, die Eltern in einem persönlichen Gespräch über bestehende Beratungs –und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und das Willkommenspaket des Landkreises wird übergeben. Das enthaltene Babyticket der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, berechtigt das Kind und zwei Begleitperson dazu, ein Jahr kostenfrei das Liniennetz der Verkehrsgesellschaft zu nutzen. Dieses kostenlose Angebot wird auch von Geflüchteten gern in Anspruch genommen.

Ansprechpartner (Träger des Angebotes):

CJD Sangerhausen
Willkommensbesuchsdienst
Hasentorstraße 7
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 249 1522

Familienkinderkrankenschwestern

Medizinisch ausgebildete und Zusatzqualifizierte Fachkräfte übernehmen die Begleitung und Betreuung von Frauen, deren Kind neugeboren ist und können die Mütter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ihres Kindes unterstützen. Sie suchen die Mütter in den Unterkünften und im eigenen Wohnraum auf.

Ansprechpartner (Träger des Angebotes):

CJD Sangerhausen
Familienkinderkrankenschwestern
Hasentorstraße 7
06526 Sangerhausen
Telefon: 03464 249 1523

Familienpaten

Die ehrenamtlichen Helfer unterstützen Familien niederschwellig bei Behördengängen, Wahrnehmen von ärztlichen oder schulischen Terminen, der Freizeitgestaltung, usw.

Ansprechpartner (Träger des Angebotes):

für den Raum Sangerhausen:

Tiergestütztes Leben und Lernen (TiLL)
e.V.
Familienpaten
OT Dittichenrode
Dorfstraße 34
06536 Südharz
Telefon: 034651 32724

für die Räume Eisleben und Hettstedt:

Deutscher Kinderschutzbund Mansfeld-
Südharz e.V.
Familienpaten
Pestalozzistraße 31
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 60 41 03

Zielstellung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird weiterhin eng mit den Verantwortlichen in den Unterkünften und den anderen Partnern zusammenarbeiten, um einen guten Zugang zu geflüchteten Familien zu ermöglichen und deren Betreuung und Beratung zu gewährleisten. Die bisher aufgebaute Vernetzung sollte weiter ausgebaut und die Angebote allen Partnern transparent gemacht werden.

2.2 Integration in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen

Leitbild

Alle Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt haben bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle. Mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und dem Ankommen im Landkreis gilt dies auch für Geflüchtete.

Ist

Im Landkreis Mansfeld-Südharz stehen derzeit allen Kindern 9.024 Plätze in 120 Einrichtungen sowie 12 Tagespflegestellen zur Verfügung.

Nähere Informationen sind dem Teilplan „Fortschreibung Teilplanung Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen – Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung von 2016 – 2020“ zu entnehmen.

Zielstellung

Für Kinder, die zu Hause wenig oder gar kein Deutsch sprechen, ist es besonders wichtig, eine Kindertageseinrichtung zu besuchen. Beim gemeinsamen Spielen mit anderen Kindern kann das Kind leicht Deutsch lernen und einen größeren Wortschatz aufbauen. Der Übergang in die Schule wird somit erleichtert. Die Kinder erfahren im gemeinsamen Umgang deutsche Werte, Normen und soziale Kompetenzen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern sollte große Beachtung finden. Die Qualifizierung und Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der Fachkräfte ist wichtige Voraussetzung für gelingende Integration. Der Landkreis sichert den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle in zumutbarer Entfernung.

2.3 Integration in Schulen

Leitbild

Verbesserung der Integrationschancen der zugewanderten Kinder und Jugendlichen durch sprachliche, schulische und soziale Eingliederung in die Gesellschaft.

Ist

Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht und besuchen eine allgemeinbildende Schule nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie lernen gemeinsam im Klassenverband.

Die deutsche Sprache lernen die geflüchteten Kinder in dafür eingerichteten Sprachgruppen oder Sprachklassen, die je nach Bedarf und personeller Ausstattung im Landkreis Mansfeld-Südharz in Grundschulen, Sekundarschulen und den berufsbildenden Schulen Mansfeld-Südharz eingerichtet sind. In den Sprachenklassen lehren Integrationslehrer. Überwiegend erhalten die Schulen Unterstützung von Schulsozialarbeitern. Eine sehr detaillierte Handreichung, welche unter dem Namen „Wegweiser Migration in der Schule“ von der Netzwerkestelle für Schulsozialarbeit „Mit Schule happy“ in Zusammenarbeit mit den Integrationskoordinatoren des Landkreises entwickelt wurde, bietet dem Schulpersonal und den Schulsozialarbeiten eine erste Orientierung bei den häufigsten Fragen. Diese Handreichung wird von der Netzwerkestelle regelmäßig aktualisiert und an die Schulen per Mail verschickt. Schulen, die sich an dem Programm „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ beteiligen, erhalten durch den Landkreis Mansfeld-Südharz Unterstützung und Beratung.

Zielstellung

Die personelle Ausstattung mit ausreichend pädagogischen Lehrkräften, Mitarbeitern, Integrationslehrern und Schulsozialarbeitern ist Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen, effektiven und reibungslosen Schulbetrieb. Grundsätzlich liegt dabei die Verantwortung beim Land Sachsen-Anhalt. Alle Pädagogen, auch in Einrichtungen, in denen keine Kinder mit Migrationshintergrund lernen, sollen durch Angebote regelmäßiger Informationsveranstaltungen zu Fragen der Migration, Integration sowie rechtsradikaler Entwicklungen und deren Zeichen der Jugendkultur in Offenheit und Transparenz gefördert werden. Spezielle Fortbildungen sind unerlässlich für die Lehrer und Erzieher, um eine interkulturelle Kompetenz zu schaffen und auf die anstehenden Aufgaben vorzubereiten.

Neugier und Interesse der Schüler an kulturellen Unterschieden oder Gemeinsamkeiten, die zu einer Erweiterung der Erfahrungshorizonte der Schüler in Bezug auf die Vielfalt des Lebens führt, müssen gefördert werden. Für Schulen in Schulträgerschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz stellt die entsprechende Schulentwicklungsplanung die adäquate räumliche Schulumgebung sicher. Ein Ausbau der Ganztagsbetreuung auch an Schulen wird empfohlen. Der Landkreis Mansfeld-Südharz tritt weiter dafür ein, im Rahmen der finanziellen Ressourcen die Schulsozialarbeit, die im Verantwortungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt liegt, bedarfsgerecht vorzuhalten.

2.4 Integration durch Kinder- und Jugendarbeit

Leitbild

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindergarten, Schule oder beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen.

Dabei trägt sie zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Sie soll an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren, hauptsächlich aber an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 18 Jahren.

Ist

Im Landkreis gibt es 60 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und mehrere Streetworker.

Nähere Informationen sind der „Fortschreibung Mittelfristige Teilplanung Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) im Landkreis Mansfeld-Südharz für die Jahre 2015 bis 2019“ zu entnehmen.

Die Einrichtungen sind oft die erste Anlaufstelle für Geflüchtete, um mit Menschen außerhalb der Unterkunft in Kontakt zu treten. Sie werden daher verstärkt von geflüchteten jungen Menschen genutzt.

Zielstellung

Die vorhandenen Angebote sind zu sichern und der gestiegenen Bedarfslage anzupassen. Die Qualifizierung und Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der Fachkräfte ist wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration.

2.5 Integrationskurs

Leitbild

Der Integrationskurs ist ein Grundangebot mit dem Ziel Geflüchteten die deutsche Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte des Landes zu vermitteln.

Ist

Im Landkreis sind sieben Bildungsträger für die Durchführung eines Integrationskurses vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zertifiziert und bieten diese an.

- BBI Bildungs- und Beratungsinstitut GmbH
- BTH Bildungs- und Technologie und Handelsgesellschaft mbH Eisleben
- DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH
- IBS Institut für Bildung und Sicherheit
- Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V.
- Sprachschule 2000 GmbH
- WBS Training AG

Mit dem Erhalt eines Berechtigungsscheines des BAMF können die Geflüchteten in der Frühintegration bereits während des Asylverfahrens an einem Integrationskurs ihrer Wahl teilnehmen. Sobald Leistungen nach dem SGB II⁸ bezogen werden, erfolgt eine verpflichtende Teilnahme an einem Integrationskurs.

Der Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, dem Sprachkurs und dem Orientierungskurs. In der Regel dauert der Integrationskurs 660 Stunden, in Spezialkursen kann die Gesamtdauer bis zu 960 Stunden betragen.

Das erste Modul ist der Sprachkurs mit dem größten Stundenumfang, im Regelfall 600 Unterrichtsstunden.

Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, zum Beispiel:

- Arbeit und Beruf
- Aus- und Weiterbildung
- Betreuung und Erziehung von Kindern
- Einkaufen/Handel/Konsum
- Freizeit und soziale Kontakte
- Gesundheit und Hygiene/menschlicher Körper
- Medien und Mediennutzung
- Wohnen.

Das zweite Modul ist der Orientierungskurs mit 60 Unterrichtsstunden.

Der Orientierungskurs beinhaltet:

- deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur
- Rechte und Pflichten in Deutschland
- Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft
- Werte, die in Deutschland wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

⁸ sind Leistungen nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches auch Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Harz IV genannt. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden vom Jobcenter gewährt

Die Teilnehmer beenden den Integrationskurs mit einer Abschlussprüfung.

Die Bildungsträger formulieren eine Beurteilung des Lernstandes der Teilnehmer an den Leistungsträger nach Beendigung der verschiedenen Module.

Zielstellung

Für ein Leben in Deutschland ist das Erlernen der deutschen Sprache Grundvoraussetzung. Die Integrationskurse sind ohne Verzögerung nach Erhalt der Berechtigung zu beginnen. Eine Kooperation der Bildungsträger in Bezug auf die Kursbelegung ist dabei notwendig. Eine individuelle Teilnehmereinschätzung soll zu einer Optimierung der Arbeitsmarktintegration führen. Im Sinne der Teilnehmer soll ein differenzierteres Zielgruppenangebot erarbeitet werden, zum Bsp. Alphabetisierungskurse, Jugendkurse, Frauenkurse usw.

2.6 Integration durch Ausbildung

Leitbild

2015 sind insgesamt 1,1 Millionen Menschen als Asylbegehrende in Deutschland erfasst wurden. Von diesen registrierten Asylbewerbern sind mehr als die Hälfte (rund 56 %) unter 25 Jahre und etwa 27 % sogar unter 16 Jahre⁹. Diese Menschen sollten so schnell wie möglich in den Ausbildungs- und anschließend in den Arbeitsmarkt integriert werden, denn sie verfügen bei aller Unterschiedlichkeit ihrer individuellen Bildungsvoraussetzungen über Potenziale und Stärken, die es wertschätzend und anerkennend zu nutzen gilt. Weiterhin erleichtert eine berufliche Ausbildung die Integration aller jugendlichen Flüchtlinge. Mit dem Abschluss einer Berufsausbildung ist die Basis geschaffen, eine Arbeit aufzunehmen und ein finanziell selbstbestimmtes Leben zu führen.

Ist

Zur Erfüllung der Schulpflicht werden alle geflüchteten Jugendlichen dem Alter entsprechenden Schulformen zugewiesen. Die 17- und 18-Jährigen erhalten eine Zuweisung in das Berufsvorbereitungsjahr-Sprache (BVJ-S) an der Berufsbildenden Schule Mansfeld-Südharz. Im BVJ-S haben die jungen Geflüchteten die Chance ihre schulischen Kenntnisse auch ohne Zeugnisse zu belegen. Es besteht die Möglichkeit zur Anerkennung eines Schulabschlusses und zur Überleitung an ein Gymnasium.

⁹ https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_48993.php

Im Anschluss bietet die Agentur für Arbeit arbeitsmarktspezifische Instrumente an. Die Maßnahmen ermöglichen unter anderem das Nachholen eines Schulabschlusses und/oder die Kompetenzfeststellung für eine zukünftige berufliche Ausbildung.

Status	Ausweis	Zugang zur Ausbildung
Asylsuchende bis 3. Monat	Aufenthaltsgestattung	nur schulische Ausbildungen
Asylsuchende ab 4. Monat	Aufenthaltsgestattung	alle Ausbildungen, ohne Vorrangprüfung
Anerkannte Flüchtlinge	Aufenthaltserlaubnis	Ja, ohne Vorrangprüfung
Geduldete	Duldung	ja, ohne Vorrangprüfung, jedoch Aufnahme der Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Maßnahmen der Ausbildungsförderung:

Einstiegsqualifizierung (EQ) § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV)

- für die Vorbereitung auf eine Aufnahme einer betrieblichen Erstausbildung
- EQ ist für die Dauer von sechs-12 Monaten möglich
- eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist erforderlich, der Antrag auf Förderung ist vor Beginn bei der Agentur für Arbeit zu stellen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 56 SGB III

- Anspruch besteht auf BAB nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland
- BAB wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet
- Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

Assistierte Ausbildung (ASA) § 130 SGB III

- ASA hilft den jungen Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und unterstützt den erfolgreichen Ausbildungsabschluss
- ein Bildungsträger steht dem Auszubildenden zur Seite, indem die reguläre betriebliche Berufsausbildung durch umfassende Vorbereitungs- und Unterstützungsangebote flankiert wird

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 75 SGB III

- abH in Kooperation mit Bildungsträgern
- in mind. drei Stunden pro Woche erhält der Auszubildende z.B. Nachhilfe in Theorie und Praxis oder Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen,
- Nachhilfe in Deutsch oder vermittelnde Gespräche mit Ausbildern, Lehrkräften und Eltern

Außerbetriebliche Ausbildung (BaE) § 76 SGB III

- die geförderte Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen bietet den Teilnehmer Nachhilfe in Theorie und Praxis, Vorbereitung auf Klassenarbeiten oder Prüfungsvorbereitung
- Nachhilfe in Deutsch
- Unterstützung bei Alltagsproblemen
- Vermittelnde Gespräche mit Ausbildern, Lehrkräften und Eltern

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III

- Zielgruppe der BvB sind vor allem junge Menschen, die benachteiligt sind
- mit oder ohne Schulabschluss
- BVB setzt gezielt bei der Berufsorientierung junger Menschen unter 25 Jahren an,
- fachlichen und persönlichen Fähigkeiten zu vertiefen sowie nachhaltig berufliche Ersteingliederung zur ermöglichen

Betriebliche Berufsausbildungen (duale Ausbildungen) können Asylsuchende ab dem vierten Monat und Geduldete ab der Erteilung der Duldung beginnen, sofern die Ausländerbehörde dies erlaubt. Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden, eine Zustimmung der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Schulische Berufsausbildungen sind für Asylsuchende und Geduldete rechtlich immer möglich und müssen nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.

Jedoch sind die Anforderungen an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sehr hoch. Selbst wenn im praktischen Bereich schon Grundlagen vorhanden sind, ist der theoretische Lernanteil sehr hoch. Deutschkenntnisse sind daher zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht.

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine vier bis siebenjährige intensive Förderung im Vorfeld erforderlich ist, um wirklich erfolgreich das Ende der Berufsausbildung zu erreichen. Des Weiteren sind viele der jungen Geflüchteten bereits selbst Eltern. Ihnen zu vermitteln, dass eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (Dauer drei oder vier Jahre mit einem geringen Lehrlingsentgelt) auf lange Sicht gesehen, die nachhaltigere Alternative, zu einer dauerhaften Helfertätigkeit ist, ist für Geflüchtete oftmals schwer zu verstehen. Ihnen ist vor allem die Form der dualen Ausbildung fremd.

Zielstellung

Die in der Praxis bewährten Konzepte und Instrumente – insbesondere die der Berufsorientierung, Begleitung und Qualifizierung – müssen ausgeweitet, konzeptionell angepasst und weiterentwickelt werden. Durch ein lückenloses Überleiten der jungen Menschen vom BVJ-S in weiterführende Maßnahmen der Ausbildungsförderung steigt die Chance der erfolgreichen Integration durch Ausbildung.

Die jungen Menschen legen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung den Grundstein für ihr Leben in Deutschland. Eine enge Zusammenarbeit aller Träger insbesondere mit der gemeinsamen Berufsberatung der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter nimmt bei der effektiven Vermittlung der jungen Menschen in Ausbildung eine wichtige Rolle ein. Hier gilt es, in der nächsten Zeit gezielt die Angebote der Berufsberatung stärker zu forcieren.

Weiterhin müssen auch Ausbildungsbetriebe stärker auf die Möglichkeiten zur Ausbildung junger Geflüchteter, auf Besonderheiten und auf mögliche Unterstützung während der Ausbildung der speziellen Zielgruppe sensibilisiert werden.

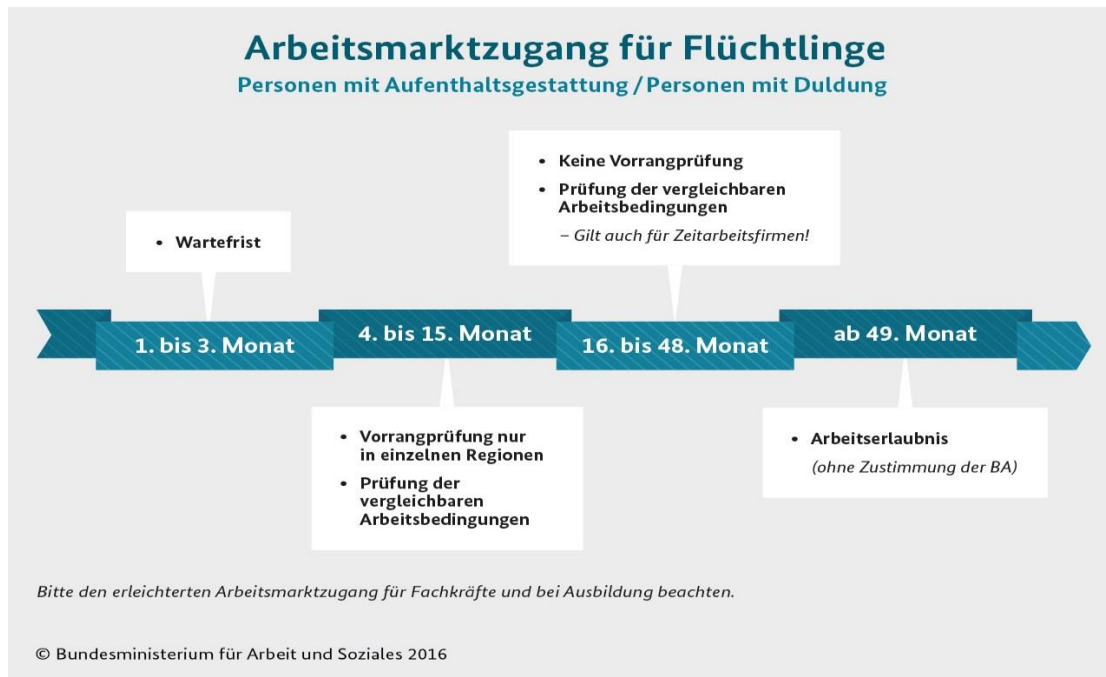
2.7 Integration in den Arbeitsmarkt

Das am 06.08.2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz sieht einen Mix aus Hilfen und Pflichten für die Geflüchteten vor. Ein wichtiges Ziel ist es, möglichst viele Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch die vorgenannten Schritte (Erwerb der Sprache und der Kenntnisse unserer Werte, Schulbildung, Berufsausbildung) sollen die Geflüchteten unter anderem auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorbereitet werden.

Leitbild

Berufliche Tätigkeit gilt als Schlüssel für eine selbstbestimmte Lebensführung, soziale und berufliche Integration und gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Gut aufeinander abgestimmte und bedarfsgerechte Arbeitsangebote sind eine wichtige Grundlage für eine gelingende Integration vom Geflüchteten. Umgekehrt beinhaltet Integrationsarbeit auch immer die Initiierung und Unterstützung von Bildungsprozessen.



Aus der oben abgebildeten Darstellung ist erkennbar, dass Geflüchtete in den ersten drei Monaten einem Arbeitsverbot unterliegen. Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen nach dieser Wartezeit bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Anerkannte Asylbewerber dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Arbeit aufnehmen können, müssen sie die „Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung“ bei der Ausländerbehörde einholen. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung erteilt werden kann. Die Zustimmung der örtlichen Agentur für Arbeit, die sogenannte Vorrangprüfung ist mit dem neu in Kraft getretenem Integrationsgesetz für Arbeitsaufnahmen in ganz Sachsen-Anhalt nicht mehr erforderlich. Mit Einführung dieser Gesetzgebung werden nun nur noch die konkreten Arbeitsbedingungen geprüft. Bei Arbeitsaufnahmen außerhalb des Bundeslandes prüft der jeweilige Agenturbezirk zu prüfen, ob er einer Vorrangprüfung unterliegt oder nicht. Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung und es wird nur noch die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen geprüft.

Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, wie etwa den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien dürfen keiner Beschäftigung nachgehen. Sie unterliegen einem Beschäftigungsverbot.

Status	Ausweis	Zugang zum Arbeitsmarkt	Arbeitsförderung durch
Asylsuchende bis 3. Monat	Aufenthaltsgestattung	Nein	-
Asylsuchende ab 4. Monat	Aufenthaltsgestattung	Ja, aber nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, bis 15. Monate Aufenthalt mit Vorrangprüfung	SGB III
Anerkannte Flüchtlinge	Aufenthaltserlaubnis	ja, uneingeschränkt	SGB II
Geduldete	Duldung	ja, aber nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, mit Vorrangprüfung	SGB III

SGB III = Agentur für Arbeit
SGB II = Jobcenter

Vermittlung in Arbeit durch die Agentur für Arbeit:

Im Falle einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung erhält der Asylbewerber: Leistungen auf Grundlage des AsylbLG und kann sich nach Ablauf der Wartefrist bei der örtlichen Agentur für Arbeit als „Arbeitssuchender“ registrieren lassen. (§ 38 Abs. 1 SGB III) Diese Registrierung ermöglicht dem Asylbewerber oder Duldungsinhaber zum einen die Vermittlung in offene Stellen durch die Agentur und zum anderen besteht der Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und den Förderleistungen nach SGB III.

Zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gehören:

Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- dient der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Höchstdauer: bis zu sechs Wochen; im Rechtskreis SGB II unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 12 Wochen
- während der MAG prüft der Arbeitgeber die Eignung für einen konkreten Arbeitsplatz ab, hierfür ist keine Arbeitserlaubnis oder Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich – aber eine Genehmigung der Arbeitsagentur/des Jobcenters muss vor Beginn der Maßnahme erteilt werden
- kein Mindestlohn erforderlich; eine MAG erfolgt unentgeltlich

Zugang zu Praktika bzw. „Probearbeit“

- ein Praktikum für diesen Personenkreis dient meist der Eignungsfeststellung für eine bestimmte Ausbildung oder Beschäftigung.
- **Probefbeschäftigung:** zur Feststellung der Eignung für eine längerfristige Beschäftigung (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV)
- **Berufsorientierungspraktikum:** Eignungsfeststellung zur Aufnahme einer Erstausbildung oder eines Studiums (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV)

- kein Mindestlohn erforderlich; Probearbeit kann auch unentgeltlich sein
- **Praktikum (Nachqualifizierungsmaßnahme)** im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf (Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs.5 Nr. 1 BeschV i.V. mit § 8 BeschV)
- jetziger Sachstand: Mindestlohn erforderlich

Zu den Förderleistungen nach dem SGB III gehören:

- Vermittlungsbudget § 44 SGB III oder § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II
- Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung § 45 SGB III
- Eingliederungszuschuss § 88 ff. und § 131 SGB III
- Förderung der beruflichen Weiterbildung § 81 ff und 130 SGB III oder § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II

Vermittlungsbudget (VB):

Die Förderung aus dem VB ist eine Sozialleistung zur Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Leistungen aus dem VB können unter anderem sein: Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch, Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle, Kosten für Pendelfahrten zum Arbeits- oder Ausbildungsort, Kosten für Arbeitskleidung oder Arbeitsmitteln und Kosten die in Zusammenhang mit der Übersetzung und Anerkennung von ausländisch erworbenen Schul- und Berufsabschlüssen

Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung:

Unter diesem Begriff werden folgende Maßnahmen zusammengefasst:

- Maßnahmen der Eignungsfeststellung
- Vermittlung notwendiger Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine Vermittlung in Arbeit zu erleichtern
- Maßnahmen, deren Inhalt die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen ist und deren Ziel die Vermittlung einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle ist
- Maßnahmen, bei denen die Bundesagentur für Arbeit einen Dritten (Bildungsträger, private Arbeitsvermittler, etc.) mit der Vermittlung des Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beauftragt

Im Landkreis werden diese Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung von staatlichen oder privaten Bildungsträgern durchgeführt. Die Kosten werden auf Antrag übernommen und umfassen die Lehrgangskosten und gegebenenfalls Prüfungsgebühren, notwendige Fahrt- und Unterkunftskosten, Kosten für notwendige Kinderbetreuung, Kosten für Arbeitskleidung und -ausrüstung und gegebenenfalls Kosten für Vermittlungshonorare.

Gerade für die Geflüchteten aus den afrikanischen Ländern oder für Asylbewerber aus Afghanistan bieten diese Maßnahmen eine schnelle Integration in die Gesellschaft. In allen Maßnahmen steht das Vermitteln der deutschen Sprache und berufsbezogener Kenntnisse im Vordergrund. Die im Vorfeld genannten Gruppen der Asylbewerber verharren oft viele Monate im Asylverfahren, bis es zu einer abschließenden Entscheidung durch das BAMF kommt. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf einen Integrations- oder Sprachkurs und damit schließen diese Maßnahmen nach § 45 SGB III eine Lücke im Integrationsprozess.¹⁰

Eingliederungszuschuss (EGZ):

EGZ können Arbeitgeber für die Einstellung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern in Form von Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten erhalten.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW):

Die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um die Beschäftigungschancen durch eine berufliche Qualifizierung zu verbessern.

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens entfällt die Leistung nach AsylbLG und der anerkannte Asylbewerber erhält Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Durch eine enge Zusammenarbeit des Landkreises Mansfeld-Südharz mit dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und den Trägern der Unterbringung und Betreuung wird ein reibungsloser Übergang beim Rechtskreiswechsel geschaffen. Die Sozialarbeiter der Unterkünfte vereinbaren Sammeltermine außerhalb der regulären Öffnungszeiten mit den Jobcentern. Spätestens dann erfolgt die „Arbeitssuchendmeldung“, die Antragstellung auf Leistungen nach SGB II und die Vorsprache beim Vermittler. Die Sozialarbeiter begleiten die Geflüchteten bei den ersten Gesprächen im Jobcenter. Zur besseren Verständigung stehen an allen Standorten des Jobcenters Dolmetscher zur Verfügung.

Im Jobcenter gibt es Arbeitsmarktprogramme und Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Es ist die große Herausforderung der Zukunft, die Mittel so anzupassen, dass eine größtmögliche Integrationschance für Geflüchtete besteht.

Familienintegrationscoaches (FIC)

Durch die Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung aus Mitteln des ESF des Landes Sachsen-Anhalt sind drei Familienintegrationscoaches (FIC) im Landkreis Mansfeld-Südharz tätig.

¹⁰ Im Zeitraum Januar 2016 – Juni 2016 gelang es bereits 4 Geflüchtete durch eine Maßnahme zur beruflichen Aktivierung erfolgreich in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu vermitteln. Die Tendenz ist weiter steigend.

Die FIC betreuen und beraten ausgewählte Familien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, mindestens ein Kind haben und nicht älter 35 Jahre sind. Dabei ist die Nationalität nicht ausschlaggebend.

Folgende Beratungs- und Betreuungsangebote werden angeboten:

- Analyse der Familiensituation und Erschließung der Problemlage,
- Entwicklung von Lösungsstrategien und –ansätzen und Unterstützung bei deren Realisierung, z. B. durch Erschließung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- die Einbindung der Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- die Einbindung der Angebote der Schulden-, Drogen- oder Erziehungsberatung,
- die Unterstützung bei der Erschließung von Ausbildungsperspektiven für die in den Familien lebenden Kinder und Jugendlichen,
- die Unterbreitung von Angeboten zur Unterstützung der Alltagsbewältigung
- Analyse der Ausgangssituation (Schulbildung , Berufsabschluss, Qualifizierungen, Interessen und Neigungen) und ggf. erforderliche Qualifizierungsbedarfe
- Hilfe bei der Arbeitsstellensuche
- Vermittlung von erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen
- Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche

Träger des Angebotes und Ansprechpartner

Landkreis Mansfeld-Südharz
Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03646 535 1529

Zielstellung

Kenntnisse der deutschen Sprache bilden die Grundvoraussetzung für jegliche Form der Beschäftigung. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass sich die Arbeitsmarktintegration von Menschen, die aus humanitären oder familiären Gründen zuwandern, schwieriger gestaltet als bei Arbeitsmigranten. Um eine zügige Arbeitsmarktintegration zu erreichen, sind daher mehrere Komponenten sinnvoll aufeinander zu beziehen.

Eine rasche Qualifikations- und Kompetenzfeststellung ist notwendig, um vorhandene Qualifikationen und berufliche Potenziale zu eruieren. Diese Feststellung bildet die Grundlage, um frühzeitig ein formales Verfahren zur Berufsankennung einzuleiten und um notwendigen Qualifizierungsbedarf ausfindig zu machen. Gerade bei Geflüchteten ist davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil eine Beschäftigung zunächst im Bereich niedrig qualifizierter Tätigkeiten finden wird.

Möglichkeiten der berufsbegleitenden Qualifizierung, ob in Form sprach- oder fachbezogener Angebote, müssen daher konzeptionell bei der Arbeitsmarktintegration mitberücksichtigt werden. Es geht dabei darum, die Nachhaltigkeit von Beschäftigung zu sichern.¹¹

2.8 Integration von Familien

Leitbild

Geflüchtete haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Ist

Im Landkreis Mansfeld-Südharz sind verschiedene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Familien existent. Je nach Bedarfslage stehen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung, so zum Beispiel

Für den Raum Sangerhausen:

Arbeits- und Bildungsinitiative e.V.
 Familienbildung & Beratung
 Lengefelder Straße 15
 06526 Sangerhausen
 Telefon: 03464/515197

Albert-Schweizer Familienwerk Sachsen
 Anhalt e.V.
 Erziehungs- und Familienberatungsstelle
 Straße Glück Auf 41
 06526 Sangerhausen
 Telefon: 03464/572945

Für den Raum Eisleben

Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt e.V.
 Kinder-, Jugend und Familienberatungsstelle Mansfeld-Südharz
 Klosterplatz 23
 06295 Eisleben
 Telefon: 03475/7118090

Für den Raum Hettstedt

Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen-Anhalt e.V.
 Kinder-, Jugend und Familienberatungsstelle Mansfeld-Südharz
 Markt 3
 06333 Hettstedt
 Telefon: 03476/8575639

¹¹https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Studie_IB_Arbeitsmarktintegration_Fluechtlinge_2016.pdf

Hilfen zur Erziehung in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form über das Jugendamt des Landkreises (wie sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit usw.).

Landkreis Mansfeld-Südharz

Jugendamt

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22

06526 Sangerhausen

Telefon: 03464/535 3401

Mail: jugendamt@mansfeldsuedharz.de

Zielstellung

Die vorhandenen Angebote sind weiterhin bedarfsgerecht vorzuhalten und den Anspruchsberechtigten zugänglich zu machen.

2.9 Integration durch dezentrale Unterbringung

Die Wohnungsunterbringung ermöglicht den Geflüchteten ein selbstbestimmteres Leben. Sie verringert das Konfliktpotential durch das Zusammenleben einer Vielzahl unbekannter Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Religionen und sozialer Herkunft auf engstem Raum. Die Wohnungsunterbringung fördert Integration und den Abbau von Vorurteilen.

Leitbild

Alle Geflüchteten haben die gleichen Chancen für den Umzug in eigenen Wohnraum. Es stehen ausreichend bezahlbare Wohnungen zur Verfügung. Begegnungen und gemeinnützige Aktivitäten bringen gegenseitiges Verstehen und Kennenlernen und führen zu einer funktionierenden Nachbarschaft.

Bestrebungen alternativer Wohnformen, z.B. Mehrgenerationshäuser oder betreutes Wohnen fördern das Miteinander und tragen dem demografischen Wandel Rechnung.

Ist

Momentan ist eine unterschiedliche Bereitschaft kommunaler Wohnungsunternehmen, bei der Vermietung von Wohnraum an Geflüchtete, festzustellen. Es gibt Wohnungsunternehmen, die aktive Hilfe bei der Vermittlung, anbieten. In anderen Fällen muss es gelingen die Akzeptanz von Geflüchteten in eigenem Wohnraum weiter zu erhöhen.

Private Wohnungsangebote sind im ganzen Landkreis Mansfeld-Südharz zu finden. Diese Angebote kommen zum größten Teil aus ländlichen Gebieten. Es bestehen kaum Chancen, Geflüchteten Wohnungen auf Dörfern zu vermitteln – es besteht ihrerseits größtenteils das Bestreben, in die größeren Städte zu ziehen.

Zielstellung

Alle Vermietungsunternehmen sind aufgefordert, entsprechenden Wohnraum bereit zu stellen. Allein aus privatem Wohnraumbestand ist es im Landkreis nicht möglich, alle Personen unterzubringen.

Den Geflüchteten ist zu vermitteln, dass die Integrationschancen in ländlichen Gebieten höher sein können als in den Städten, da hier die Nachbarschaften und Gemeinschaften enger zusammen leben und häufiger in Kontakt miteinander treten. Gerade das Vereinsleben findet vor allem im dörflichen Bereich noch stärker statt.

Hauptaugenmerk in der Integrationsarbeit ist eine Begleitung von der Gemeinschaftsunterkunft/Übergangswohnheim in die eigene Wohnung. Die Sozialarbeit muss durch eine entsprechende und erforderliche Anzahl von Mitarbeitern gewährleistet werden. Insbesondere sind mit den Verhältnissen vor Ort nicht vertraute Geflüchtete oft nicht in der Lage, ihre Interessen gegenüber Vermietern ohne Unterstützung angemessen zu wahren. Daher ist im Rahmen der Integrationsarbeit die Kommunikation zwischen dem mietenden Geflüchteten und dem Vermieter aktiv zu unterstützen.

3. Gesellschaftliche Teilhabe

3.1 Ehrenamt

Die Hilfsbereitschaft der Deutschen für Flüchtlinge ist nach wie vor groß. Das belegt eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung. Die vielen oft spontan unter dem Eindruck der Flüchtlingskrise entstandenen ehrenamtlichen Hilfsinitiativen organisieren sich immer besser und sind stärker mit Verbänden und Verwaltung verbunden, lautet ein Ergebnis der Studie.¹² Auch im Landkreis gibt es viele Menschen, die sich mit viel Engagement in der Flüchtlingsarbeit einsetzen. Um Ihnen eine Unterstützung zu bieten entschied sich der Landkreis in Kooperation mit dem Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda Ende 2015 einen hauptamtlichen Ansprechpartner zu schaffen.

Koordination Freiwillige / Paten
Kristin Stang
Landkreis Mansfeld-Südharz
Tel.: 03464/535 3006
k.stang@mansfeldsuedharz.de

Die ehrenamtliche Unterstützung gliedert sich in vier verschiedene Bereiche.

1. Familienpatenschaften/Patenschaft

Hier werden durch Ehrenamtliche speziell Familien betreut. Aufgabenschwerpunkte sind hierbei das generelle Zurechtfinden im Alltag, Hilfe beim Einkaufen, Begleitung zu Behörden, Fragen der Kinderbetreuung (Kita, Schule, Hort), Hilfe bei offiziellen Schreiben von Behörden usw.

2. Sprachkurse

Ein weiteres ehrenamtliches Betätigungsfeld ist das Durchführen von Sprachkursen. Diese finden vor allem in den Übergangsunterkünften statt. Hierbei versuchen Ehrenamtliche die Geflüchteten zu erreichen, die bisher keinen Sprachkurs durch andere Leistungsträger vermittelt bekommen haben.

3. Unterstützung im Alltag

Im Alltag ist es für die Geflüchteten wichtig, sich zurecht zu finden. Auch dabei sind Ehrenamtliche behilflich. So wird zum Beispiel bei einem gemeinsamen Besuch eines Supermarktes erklärt, welche Lebensmittel es gibt und wie sie einzusetzen sind.

¹²Vgl. <http://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-1703.html>, vom 04.08.2016

Darüber hinaus stellt gerade in der ersten Zeit des Aufenthaltes in Deutschland die Sprachbarriere ein großes Problem dar. Auch hier sind es Ehrenamtliche, zum Teil Menschen, die selbst einen Migrationshintergrund besitzen, die eine wichtige Stütze darstellen. Sie begleiten bei Arzt- und Behördengängen und fungieren dort als Sprachmittler.

Ein weiteres Betätigungsfeld in diesem Zusammenhang ist die Kinderbetreuung, besonders in den Übergangsunterkünften. In eingerichteten Spielzimmern und auf Spielplätzen betreuen Ehrenamtliche die Kinder beim gemeinsamen Spielen, Basteln, Vorlesen oder Musizieren.

4. Abbau sozialer Isolation

Der Abbau sozialer Isolation gelingt unter anderem durch den Zugang zu Sportvereinen und durch gemeinsame Freizeitgestaltung. Angebote von gemeinsamen Ausflügen in die Region, internationales Kochen, Musikprojekte oder auch die Einrichtung von Fahrradwerkstätten sind förderlich.

Verschiedene Kirchengemeinden des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda bringen sich in die Flüchtlingsarbeit ein, beispielsweise durch Gesprächsrunden in den Gemeindehäusern in der Lutherstadt Eisleben und Sangerhausen.

Für die ehrenamtlich Tätigen sind regelmäßig stattfindende Treffen eine Möglichkeit, von eigenen Erfahrungen in der Arbeit mit Geflüchteten zu berichten und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen, Probleme zu besprechen und ggf. Kontakte zu Betreuungsvereinen oder weiteren Netzwerkpartnern zu knüpfen. Ziel ist es dabei, einen verlässlichen Stamm an Ehrenamtlichen zu gewinnen.

Weiterhin gibt es im Landkreis Mansfeld-Südharz eine große Bereitschaft für Sachspenden. Durch öffentliche Aufrufe und Präsenz in öffentlichen Medien werden so z.B. Kleidung, Fahrräder, Kinderwagen, Babyschalen usw. gesammelt. Darüber hinaus können über die Internetplattform <http://msh.helpto.de/de> (Help To) Angebote und Suchanfragen eingestellt werden sowie über www.ebay-kleinanzeigen.de oder soziale Netzwerke.

Bürgerinitiativen in verschiedenen Städten des Landkreises zeigen Courage und setzen sich aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit ein. Sie sind zum Teil sehr gut vernetzt und binden verschiedenste Partner der Flüchtlingshilfe in ihre Arbeit ein.

Bürgerinitiativen und Bündnisse

- „Pro Stedten“
- „Willkommen in Hettstedt“
- „Sangerhausen bleibt bunt“
- Bündnis für Menschlichkeit
- Bündnis Beteiligung und Demokratie Eisleben
 - Bündnis Aufstehen gegen Rechts
 - Bündnis für den Südharz
 - Bündnis Flüchtlingshilfe Sangerhausen

3.2 Weitergehende Freizeitangebote (Sport, Vereine, Kultur und Heimatpflege)

Eine Einbeziehung von Migranten in das sowohl gesellschaftliche als auch politische Leben im Landkreis Mansfeld-Südharz kann durch verschiedenste Vereine und Einrichtungen erreicht werden. Außerdem kann die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Menschen mit Migrationshintergrund durch ehrenamtliches Engagement erzielt werden.

3.2.1 Integration durch Sport

Integration durch Sport ist ein wichtiger Aspekt. Sport bietet ein großes Potenzial, das die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen soziale Anerkennung erlangen und hilft dabei soziale und kulturelle Grenzen zu überwinden. Des Weiteren fördert der Sport darüber hinaus den Zusammenhalt der Gesellschaft und wirkt unterstützend für den Dialog zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung.

Integrative Maßnahmen unterschiedlichster Formen können die Integrationsarbeit von Sportvereinen unterstützen. Für diese Maßnahmen stehen Fördermittel des Programmes „Integration durch Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Verfügung.

Veranstaltungsbeispiele:

- Spielfeste
- Vereinsfeste
- Turniere
- Tagesausflüge, Wanderungen
- Schnupperangebote
- Stadtteilstädte
- gesellige Zusammenkünfte

Mehrtägige Integrationsmaßnahmen

In Ferienkursen/Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer, an denen Personen jeder Altersstufe der Zielgruppe teilnehmen können, wird sehr viel zur Integration beigetragen. Hierbei können schon wenige Tage aus dem Fremdsein ein Miteinander machen, was sich daraufhin meistens im Sportverein fortsetzt.

Eintägige Integrationsmaßnahmen

Tagesveranstaltungen verschiedenster Sportarten können auch einen geselligen und/oder kulturellen Rahmen aufweisen, was somit die erste Kontaktaufnahme zum Sport erleichtert und keine sportlichen Erfahrungen voraussetzt.

Stützpunktvereine des DOSB im Landkreis Mansfeld-Südharz

- Athletischer SV 1902 e.V. (Sangerhausen)
- Box- und Gymnastik-Klub von 1991 e.V. (Sangerhausen)
- KSG Holdenstedt/Beyernaumburg (Allstedt)

3.2.2 Integration durch Vereine

Vereine aller Art sind Orte, in denen Integration von Migranten auf freiwilliger und unbürokratischer Weise geschehen kann. Ein Vereinsleben kennen Geflüchtete oftmals nicht. Im Landkreis Mansfeld-Südharz waren es die Sportvereine, die den Geflüchteten mit als erste Freizeitmöglichkeiten boten.

Die leichte Zugänglichkeit zu Vereinen macht sie zu idealen Orten und bietet zwanglose Gelegenheiten zur Kommunikation, wodurch sie eine Brückenfunktion einnehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind in vielen Sportvereinen im Landkreis Geflüchtete und Migranten anerkannte Mitglieder, in den wettkampforientierten Vereinen nehmen sie für ihren Verein oft erfolgreich an Ausscheiden teil oder sind mitverantwortlich für den erfolgreichen Ausgang eines Wettkampfes. Frauenvereine haben durch die sprachliche und gesellschaftliche Integration von Migrantinnen eine neue Herausforderung erfolgreich angenommen. Kleingartenvereine haben leer stehende Gärten den Geflüchteten anfangs ausschließlich zur Nutzung, später dann zur Pacht zur Verfügung gestellt. Multikulturelle Vereine sind im ganzen Landkreis tätig (Gemeinsames Grillen in Übergangsunterkünften, interkulturelle Begegnungszentren u.a.).

3.2.3 Integration durch Kultur und Heimatpflege

Menschen für Kunst und Kultur zu interessieren sollte im Mittelpunkt diverser Projekte der kulturellen Bildung stehen. Kultureinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zum interkulturellen Dialog und sollten einen offenen Zugang für jeden Einzelnen anbieten. Für die persönliche Entwicklung ist dies von grundlegender Bedeutung. Die kulturelle

Integration stellt bei der gesellschaftlichen Integration eine Schlüsselfunktion dar. Dabei geht es vor allem um Teilhabechancen für alle Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben und oder auf Zeit in Deutschland Zuflucht finden. Eine Teilhabe am Kulturleben ist eine grundlegende Voraussetzung um ein gesellschaftliches Zusammenleben zu gestalten. Jedem Einzelnen sollte unabhängig seiner sozialen Lage und ethnischen Herkunft eine gleiche kulturelle Teilhabe in allen Lebensphasen ermöglicht werden.

Beispiele:

- multikulturelle Musikbands
- Flüchtlinge als Museumsführer
- gemeinsame Kochveranstaltungen
- künstlerische und kulturelle Ausstellungen

Die Integration der Geflüchteten in Kultur und Heimatpflege wird in vielen Orten im Landkreis durch Projekte und Ausflüge realisiert. Gemeinsame Kochveranstaltungen werden sowohl in den Jugendclubs im Landkreis Mansfeld-Südharz als auch in den Begegnungszentren oder bei den Bildungsträgern organisiert.

Musikalische Veranstaltungen und Filmvorführungen werden angeboten. Durchgeführte Fahrten zu Sehenswürdigkeiten und Ausflugszielen in der Region tragen zu einer stärkeren Identifizierung der Geflüchteten mit der neuen Heimat bei.

4. Schlussbetrachtung

Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sind in vielfältiger Form vorhanden. Es müssen die geschaffenen Ressourcen so eingesetzt werden, dass sie den größtmöglichen Nutzen erzielen. Die Integration Geflüchteter kann gelingen, wenn eine Vielzahl von Mitarbeitern, engagierten Bürgern und die geflüchteten selbst sich dieser Aufgabe stellen.

Das Recht und die Pflicht der Geflüchteten zur Integration werden durch das neue Integrationsgesetz noch einmal deutlich hervorgehoben. Dabei ist Integration der Zugewanderten aber nur möglich, wenn auch die Aufnahmegesellschaft dazu bereit ist. Vorurteile sind in vielen Teilen der Bevölkerung immer noch vorhanden. Diskussionsrunden mit Bürgern in verschiedenen Orten im Landkreis haben gezeigt, dass auch sie mit Ängsten und Vorurteilen befangen sind. In Gesprächsrunden mit Schülern verschiedener Bildungsstufen im Landkreis Mansfeld-Südharz haben verdeutlicht, dass oft persönliche Begegnungen fehlen um Verständnis und Toleranz für Geflüchtete und deren Schicksale entgegenzubringen. Die Sichtweise auf die Gruppe der Geflüchteten muss stärker differenziert werden. Dies ist jedoch nur durch persönliche Begegnungen möglich.

Auch der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt muss sich verstärkt der neuen Aufgabe stellen. Im Landkreis Mansfeld-Südharz suchen Betriebe motivierte Arbeitskräfte.

Die Versorgung der Menschen mit ausreichend bezahlbarem und zumutbarem Wohnraum muss sichergestellt werden.

Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und die Schulen im Landkreis Mansfeld-Südharz bedürfen einer nachhaltigen Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt. Kinder und Jugendliche integrieren sich oft sehr schnell, da sie die Sprache leichter erlernen. Sie besuchen in ihrer Freizeit verstärkt Vereine oder die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im ganzen Landkreis Mansfeld-Südharz. Hier ist es weiterhin erforderlich dem Personal Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote zukommen zu lassen und eine ausreichende Ausstattung der Einrichtungen mit Personal zu gewährleisten.

Eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Fotodokumentationen oder Berichte in den örtlichen Medien wird angestrebt um eine größere Akzeptanz durch die Zivilgesellschaft zu erreichen. Kennlern- und Begegnungsprojekte werden stärker gefördert und unterstützt.